

BEITRÄGE

Prof. Dr. Ulrich von Jeinsen*

Schadensersatzklagen in den USA – unbegrenzte Möglichkeiten?

Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle (§ 15 FAO)

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten eines Forum non Conveniens

„Fast 200 Angehörige klagen gegen Lufthansa Flugschule“ titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 23.9.2017. Das Blatt berichtete über eine Klage, die angeblich bereits Anfang 2017 vor dem LG Essen eingereicht wurde und der jetzt 194 Hinterbliebene gefolgt sein sollen. Dieser Prozess ist die Konsequenz eines zuvor in den USA versuchten Rechtsstreits, geführt von Hinterbliebenen der Opfer der Germanwings-Katastrophe vom 24.3.2015, gerichtet gegen die Airline Training Center Arizona, Inc. Es ist dies die Flugschule, von der der Co-Pilot des Germanwings-Fluges 4U9525 ausgebildet wurde, der in selbstmörderischer Absicht den Flugzeugführer aus dem Cockpit ausschloss und die Maschine in einen Sinkflug steuerte, der an einem Berg in den französischen Alpen endete; mit tödlichem Ausgang für alle, die an Bord waren. Das in Essen begonnene bzw. erweiterte Verfahren ist die prozessuale Folge einer Entscheidung des amerikanischen Bundesgerichts für den District von Arizona vom 27.3.2017, das sich für nicht zuständig erklärte. Zwar hätte die beklagte Flugschule als in Arizona registriertes Unternehmen dort einen allgemeinen Gerichtsstand (ähnlich § 17 ZPO). Jedoch griffen vorrangig das amerikanische Prozessprinzip Forum Non Conveniens. Basierend auf diesem Prinzip entschied das Gericht, die Klage abzuweisen, wenn nicht die Kläger innerhalb von 180 Tagen in Deutschland Klage erheben würden.

I. Vorteile einer USA-Prozessführung

1. Einige Beispiele

Für millionenschwere Schadensersatzklagen übt das US-amerikanische Zivilgerichtssystem weltweit eine geradezu magische Anziehungskraft aus. Diese hat nicht nur mit den hohen Schadensersatzsummen zu tun, die von amerikanischen Gerichten im Falle der Verletzung oder Tötung ausgesprochen werden; teilweise werden Hunderttausende oder sogar Millionen von Dollar an Schmerzensgeld für von Opfern oder Angehörigen durchlittene Unfallfolgen gezahlt, für die ein deutsches Gericht höchstens fünfstellige Beträge ausurteilen würde.

Einige Berühmtheit hat in diesem Zusammenhang der Fall „Liebeck v. McDonald's“ erlangt, der vor einem Bezirksgericht in New Mexiko¹ verhandelt wurde. *Stelle Liebeck* hatte sich bei *McDonald's* eine Tasse Kaffee bestellt. Im Wagen ihres Enkelsohns verschüttete sie den Kaffee in ihren Schoß und verbrannte sich erheblich. Die Jury des Gerichts verurteilte *McDonald's* zunächst auf 200.000 US-Dollar Schadensersatz und 2,7 Mio. US-Dollar als Punitive Damages.² Der Fall wurde al-

lerdings anschließend zu wesentlich geringeren Beträgen verglichen.

Weiteres Beispiel: Angehörigenschmerzensgeld. Während der jetzt erst neu eingeführte § 844 Abs. 3 BGB nach der Regierungsbegründung³ nächsten Angehörigen Schmerzensgeldzahlungen von etwa 10.000 Euro gewähren soll, sind die Internetseiten amerikanischer Anwaltskanzleien voll von Millionenbeträgen, die diese für ihre Mandanten erstritten haben.⁴

Vor diesem Hintergrund war es auf den ersten Blick vielleicht geschmacklos, aber unter Marketinggesichtspunkten folgerichtig, dass nach der *Germanwings*-Katastrophe bestimmte Anwälte sofort in den Medien mit der Aussage zitiert wurden, die Angehörigen der Opfer dieser Katastrophe „benötigten viel Geld“⁵, und an die Familien müssten „mindestens“ die 275 Mio. Euro ausgezahlt werden, die die Versicherung von *Germanwings* angeblich zurückgestellt hätte.⁶ Auf die besonderen Schwierigkeiten, wegen derartiger Forderungen vor US-Gerichten überhaupt prozessual Fuß zu fassen, gingen die Artikel bzw. ihre Urheber überhaupt nicht ein. Die Pressemeldungen erfüllten wohl auch so ihren Werbezweck.

2. Konkrete Vorteile

a) Erfolgshonorar des Klägeranwalts

Da ist zunächst die Anwaltsgebühr: Erfolgshonorarvereinbarungen sind auf der Klägerseite an der Tagesordnung und werden vom Gesetzgeber und den Standesaufsichten bei Weitem nicht so kritisch gesehen wie in Deutschland nach § 4 a RVG. Dies jedenfalls, solange 30–40 % Anwaltsbeteiligung nicht überschritten werden. Auf der anderen Seite: „no success: no money“, im Falle des Prozessverlustes hat der Mandant kein finanzielles Risiko. Dies insbesondere auch deshalb

* Prof. Dr. Ulrich von Jeinsen ist Seniorpartner der Kanzlei Göhmann, Büro Hannover. Er beschäftigt sich u. a. mit nationalen und internationalen Prozessen, hauptsächlich in Zusammenhang mit Großschadensereignissen. Ein Schwerpunkt dabei liegt auf Luftverkehrsunfällen. Zu Einzelheiten www.flug-undrecht.de.

Dieser Beitrag ist zur Pflichtfortbildung für den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle geeignet (§ 15 FAO). Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht können die Multiple-Choice-Fragen online unter: www.faocampus.de beantworten. Bei Erfolg erhalten Sie für diesen Beitrag eine Fortbildungsbescheinigung im Äquivalent von 60 Minuten.

1 CV-93-02419, 1995WL360390.

2 Schadensersatz mit Strafcharakter.

3 Bt.-Drs. 18/11397, Bl. 11.

4 Beispiele abrufbar unter: <http://www.podhurst.com/verdicts-and-settlements/> <https://lawyersashville.com/our-success-stories/>.

5 Pfälzischer Merkur v. 20.4.2015.

6 Hamburger Morgenpost v. 10.8.2015.

nicht, weil es im amerikanischen Prozessrecht keine § 91 ZPO vergleichbare Regelung gibt, wonach der Verlierer die Kosten des Siegers zu zahlen hat. Prozesse in den USA sind mithin zunächst einmal für die Kläger risikofrei.

b) Keine Pflicht zur Substantiierung der Klage

Sie sind weiter deswegen sehr klägerfreundlich, weil eine nach amerikanischem Recht hinreichend substantiierte Klage sehr viel allgemeiner gehalten sein kann als eine deutsche; zumeist reichen vage Behauptungen zu Kausalität und Verschulden auf der Beklagtenseite ebenso aus wie allgemeine Ausführungen zu dem erlittenen Schaden. Das in erster Instanz geltende System einer Verhandlung des eigentlichen Prozesses vor einer Jury kann zu außerordentlich hohen Schadensersatzbeträgen führen, wenn es dem Klägeranwalt gelingt, durch geschicktes Agieren und Argumentieren einen gewissen Solidarisierungseffekt zu erreichen.

c) Hohe Risiken für den Beklagten

Auf der Beklagtenseite hingegen ist das amerikanische Zivilprozessrechtssystem aufwendig und gefährlich. Eine derart „schlüssige“ Klage führt – nach Bejahung der Zuständigkeit – zur Discovery, der umfangreichen – fast unbegrenzten – Möglichkeit der Klägeranwälte, auf direktem Wege alle Informationen von der Beklagten einzuholen, die sie behaupteterweise für die Durchsetzung ihrer eigenen Ansprüche verwenden möchten. Wenngleich es Geheimhaltungsmechanismen gibt, ist doch beispielsweise ein auf Produkthaftungspflicht in Anspruch genomener Maschinenhersteller verpflichtet, sämtliche Produktionspläne und -zeichnungen der Maschine erst einmal herauszugeben, gleichgültig, ob Patentschutz existiert oder nicht. Ausgewertet werden derartige Pläne durch von den Klägeranwälten beauftragte Sachverständige, und niemand kann verhindern, dass der eine oder andere Aspekt guter und erfolgreicher deutscher Ingenieurskunst dann in falsche Hände gerät.

Auf Grund der in den letzten Jahren zugenommenen Maßnahmen der Electronic Discovery ist es zudem den Klägeranwälten möglich, den gesamten E-Mail-Verkehr eines Unternehmens einzusehen und auf alle möglichen Aspekte zu scannen, mögen sie nun mit dem konkreten Fall etwas zu tun haben oder interessant für Dritte sein. Nur rechtzeitige Organisationsmechanismen bei der Verwaltung und Speicherung von E-Mails geben hier einen gewissen Schutz. Auch führt die Zusammenfassung einer Vielzahl von Klägern mit gleichgerichteten Interessen in Sammelklagen oder multi district-Prozessen zu gewaltigen Verfahren, wie diejenigen um den VW-Dieselskandal jüngst gezeigt haben.

Dieser Aufwand bedeutet Kosten: Allein die korrekte Vertretung der Beklagtenseite im Discovery-Verfahren kostet 6–7-stellige Anwaltsgebühren, die ohne ausreichende Haftpflichtversicherung einen deutschen Mittelständler in den Ruin führen können. Mit diesem Drohpotenzial taktieren natürlich auch die Klägeranwälte in der Phase der Discovery. Es kommt vor, dass sie bereits frühzeitig auskömmliche Vergleiche allein wegen des drohenden Aufwandes und in Höhe der Kosten erreichen, die die Beklagte bzw. ihre Versicherung allein an Gebühren für die Discovery zu zahlen hätten.

Die magische Anziehungskraft des amerikanischen Gerichtssystems für ausländische Kläger hängt letztlich auch mit den hohen Schmerzensgeldbeträgen zusammen, die amerikanische Gerichte zusprechen und die ausländischen Klägern versprochen werden. Dabei wird häufig übersehen, dass diese „awards“ ihren Grund in dem amerikanischen Sozialsystem haben, auf Grund dessen beispielsweise auch bei einem Arbeitsunfall das Opfer aus dem Schadensersatz sein späteres Leben organisieren und finanzieren muss, ohne auf Versicherungsleistungen (etwa wegen Verlustes der Arbeitskraft oder zur Krankenbehandlung) zurückgreifen zu können. Das auf freiwilligen Spenden, beispielsweise für Schulen, Kindergärten und Kirchen, basierende amerikanische Sozialsystem ist ein zweiter Grund für außerordentlich hohe Urteile. Ein dritter ist das amerikanische Prinzip der Punitive Damages, also des Schadensersatzes mit Strafcharakter, der in anderen Ländern – beispielsweise in Deutschland – nicht anerkannt und als solcher nicht vollstreckbar ist.

d) Oft übersehene Aspekte

Basierend auf diesen Prinzipien erhoffen sich ausländische Kläger häufig erfolgreiche Schadensersatzverfahren in den USA und ignorieren dabei allzu oft (bzw. werden darüber nicht aufgeklärt), dass amerikanische Gerichte zur Bestimmung der Schadenshöhe häufig auch auf das „law of the domicile“ achten, also das Recht in dem Land, in dem der Schaden entstanden ist unter Berücksichtigung der Kompensationsmechanismen (Sozial- sowie Privatversicherung), die in diesem Land gelten.⁷ Überdies wird oft übersehen, dass erstinstanzlich zugesprochene Schadensersatzbeträge in der Berufungsinstanz korrigiert werden, in der es keine Jury gibt. Gleichwohl besagen Studien, dass ausländische Kläger – so sie denn Rechtsschutz in den USA erhalten können – dort weitaus höhere Schadensersatzbeträge erstreiten können als in ihren Heimatländern.⁸

II. „Amerika den Amerikanern“ – Unterschied zwischen in and out

Die amerikanische Justiz zeigt sich offen für die Verfolgung von Rechtsvorgängen, die sich außerhalb der USA realisieren, aber amerikanische Interessen berühren. Ein Beispiel dafür ist die aktuelle Anwendung des U.S. Foreign Corrupt Practises Act aus dem Jahre 1977. In einem vom US-Justizministerium dazu herausgegebenen Handbuch⁹ wird unter „territorial jurisdiction“¹⁰ ausgeführt, dass dieses Gesetz auf ausländische Bestechungsfälle Anwendung findet, wenn die Förderung einer Maßnahme der Korruption in irgendeiner Weise innerhalb des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten stattfindet. Darunter fällt beispielsweise auch, wenn E-Mail-Verkehr zwi-

⁷ Ähnlich Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO.

⁸ In ihrem Beitrag „The Americanization of Aviation Claims“ (<http://www.jonesday.com/files/Publication/d11coe61-214c-42fo-a81a-cf13885e1cd7/Presentation/PublicationAttachment/4a54f357-b076-4434-a0d3-d37a5f527dc3/aviation%20claims.pdf>) verweisen JonesDay auf die Studie von Kevin M. Clermont & Theodore Eisenberg, *Xenophilia in American Courts*, 109 Harv. L. Rev. 1120, 1122 (1996).

⁹ A resource guide to the U.S. foreign corrupt practises act by the criminal division of the U.S. Department of Justice By the Criminal Division of the U.S. Department of Justice and the Enforcement Division of the U.S. Securities and Exchange Commission <https://www.justice.gov/criminal-fraud/fcpa-guidance>.

¹⁰ Blatt 11.

schen Ausländern bezüglich eines Korruptionsvorwurfes über Server in den USA abgewickelt wird. Ein weiteres Beispiel sind Kartellverstöße, in denen US-Institutionen schon vor Jahren ausländische Unternehmen verfolgten, die auch auf die USA bezogene Wettbewerbsabsprachen treffen. Dies traf im Jahre 1999 beispielsweise auch *Hoffmann-LaRoche* und *BASF*, die – nach Auffassung amerikanischer Behörden – ein weltweites System der Marktaufteilung und der Preisabsprachen für den Verkauf verschiedener Vitamine und Nahrungs-Zusatzmittel getroffen hatten. Nachdem die Unternehmen sich gegenüber dem *US Department of Justice* für schuldig erklärt und Strafen in dreistelliger Millionenhöhe gezahlt hatten, starteten amerikanische Anwälte horrenden Schadensersatzklagen im Namen betroffener Verbraucher. Während Fälle amerikanischer Verbraucher von der US-Justiz behandelt und zumeist hoch verglichen wurden, scheiterten ausländische Kläger, die Schadensersatz auf Grund desselben Sachverhaltes vor amerikanischen Gerichten begehren.

In diesem berühmten Fall aus dem Jahre 2004 musste sich der *US Supreme Court*¹¹ mit folgender Frage auseinandersetzen: Kann bei einem reinen Auslandsbezug (ausländische Kartellanten, Kläger und Produktkäufer außerhalb der USA) Rechtsschutz vor der amerikanischen Ziviljustiz erlangt werden? Der *US Supreme Court* verneinte dies und hob eine entgegengesetzte vorinstanzliche Entscheidung auf: Wenn ausländische Staaten ihre Bürger vor Kartellschäden schützen wollten, dann müssten sie dies selbst tun; ausländische Schäden allein wären kein Grund, Rechtsschutz in den USA zu begehren.

Besonders lesenswert ist hier das Gutachten des Richters *Breyer*¹², der sich sehr grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzt und unter Abhandlung einer Reihe von Fällen Frage und Antwort formuliert: „We thus repeat the basic question: Why is it reasonable to apply this law to conduct that is significantly foreign insofar as that conduct causes independent foreign harm and that foreign harm alone gives rise to the plaintiff's claim? We can find no good answer to the question.“

Eine Tendenz zur „Weltpolizei“ also einerseits, wenn amerikanische Interessen berührt werden, und andererseits eine klare Abschottung gegenüber Ausländern, die bei identischem Sachverhalt wie amerikanische Geschädigte behandelt werden wollen.

III. Speziell: Luftverkehrsunfälle

In Luftverkehrsunfällen mit internationalem Bezug sind die amerikanischen Flugunfalluntersuchungsbehörden einerseits zwar sehr schnell dabei, wenn es um Fragen der Aufklärung (z. B. Auswertung der Flugdatenschreiber) geht und damit um Fragen der allgemeinen, auch US-Bürger betreffenden Flugsicherheit. Schadensersatzklagen ausländischer Betroffener stehen amerikanische Gerichte jedoch ablehnend gegenüber: in den letzten Dekaden ist kein einziger solcher Fall angenommen und einer Entscheidung in der Sache zugeführt worden. Der Versuch das US-System des Schadensersatzes für ausländische Opfer bzw. Opferangehörige von Luftverkehrsunfällen nutzbar zu machen, reicht in die 80er Jahre des vorherigen Jahrhunderts zurück. Einige Beispielfälle mögen dies verdeutlichen helfen.

1. Piper Aircraft v. Reyno

a) Ausgangsfall

Im Juli 1976 stürzte in den schottischen Highlands eine Piper Aztec ab, der Pilot und die fünf Passagiere (sämtlich Schotten) kamen ums Leben. Obwohl die Flugunfall-Untersuchungsberichte von einem Pilotenfehler ausgingen, initiierte ein findiger amerikanischer Anwalt einen Prozess gegen den Hersteller *Piper Aircraft Inc.* mit Sitz in Pennsylvania: Er ließ bei dem amerikanischen Nachlassgericht seine Sekretärin, *Gaynel Reyno*, als Verwalterin des Nachlasses der fünf Passagiere bestellen. Diese hatte keinerlei Beziehungen zu den Opfern und wurde schlicht deshalb von dem Anwalt eingesetzt, um dem Gericht in Kalifornien eine amerikanische Klägerin vorzuführen zu können. Der Rechtsstreit wurde zunächst nach Pennsylvania verwiesen, wo *Piper* und der gleichfalls mitverklagte Propellerhersteller *Hartzell* ihre Geschäftssitze hatten. Dort gaben die erstinstanzlichen Bundesrichter dem Beklagtenantrag statt, die Klage auf den Prinzipien des *Forum Non Conveniens* abzuweisen. *Reyno* ging in die Berufung und erreichte 1979 eine für sie positive Entscheidung: Das *Bundesgericht des Dritten Bezirkes* urteilte, dass Klagen auf Grund des *Forum Non Conveniens*-Prinzips dann nicht abgewiesen werden dürfen, wenn ein alternativer Gerichtsstand für die Kläger weniger vorteilhaft („less favorable“) wäre.

b) Festlegungen des Supreme Court

In der Revisionsinstanz hob der *US Supreme Court*¹³ die zweitinstanzliche Entscheidung auf und begründete hier die Prinzipien, die auch heute noch gelten: Das *Gericht* stellte fest, dass es für die Anrufung amerikanischer Gerichte nicht reicht, wenn das an einem alternativen Gerichtsstand angewendete Recht für den Kläger „less favorable“ ist. Im Prinzip sei für Ausländer die amerikanische Gerichtsbarkeit nur offen, wenn ein Prozess um denselben Streitgegenstand vor einem anderen Gericht („alternative forum“) nicht „convenient“, hier am besten übersetzt mit „angemessen“, ist. Diese Frage beantwortet man am besten damit, ob ein Kläger in einem anderen Land einen Zugang zu einem fairen Gerichtssystem hat. Kann ein solches anderes Gericht identifiziert werden, ist die Rechtswahl eines ausländischen Klägers zu Gunsten amerikanischen Rechts und amerikanischer Gerichtsbarkeit weniger schützenswert. Der *US Supreme Court* stellt einige Kriterien auf, die für diese Abwägung („forum non conveniens inquiry“) von Bedeutung sind. Dazu gehören:

- Kläger hätten zwar das Recht, eine grundsätzliche Entscheidung über den Ort der Klageerhebung zu treffen und damit auch über das anzuwendende Recht zu entscheiden. Sie dürften sich dabei auch danach richten, welches Recht und welcher Gerichtsstand für sie die besten Aussichten mit sich brächten;
- das dürfe jedoch nicht dazu führen, dass stets in Fällen eines beklagten amerikanischen Produkteherstellers amerikanische Gerichte zuständig wären.
- Zwar gebe es ein grundsätzliches Interesse der Vereinigten Staaten daran, sicherzustellen, dass amerikanische Herstel-

¹¹ *F. Hoffman-La Roche Ltd. v. Empagran S. A.* 542 U.S. 155 (2004).

¹² <https://www.law.cornell.edu/supct/html/03-724.ZO.html>.

¹³ *US Supreme Court* 454 U.S. 235 (1981).

ler davon abgehalten werden, fehlerhafte Produkte herzustellen;

- jedoch wären diese amerikanischen Interessen nicht geeignet, den außerordentlichen Aufwand an Zeit und Ressourcen zu rechtfertigen, den ein Verfahren in den Vereinigten Staaten zwingend mit sich brächte.
- Die Verfügbarkeit der Beweismittel sei ein entscheidendes Abgrenzungskriterium.
- Ein Gerichtsverfahren unter zwei Rechtssystemen (hier des schottischen und des amerikanischen) könne eine Jury ebenso verwirren wie Unkenntnis ausländischen Rechts.
- Relevant für die Abgrenzung sei auch das Interesse eines anderen Staates, den Rechtsstreit zu entscheiden: es gebe, wie in einem anderen Fall¹⁴ entschieden, prinzipiell ein lokales Interesse daran, dass Streitigkeiten „zu Hause“ entschieden würden.
- Hinzu komme die Nationalität der Opfer und dass abgesehen von den amerikanischen Firmen, alle möglichen Prozessparteien ausländischer Nationalität oder Herkunft seien.

Und dann wörtlich: „The American courts, already very attractive to plaintiffs, would become even more attractive. The flow of litigation into the United States would increase and further congest already crowded courts.“

c) Ergebnis

Die grundlegende Entscheidung „Piper v. Reyno“ bedeutet mithin eine bestmögliche Abschottung des amerikanischen Gerichtssystems und Anwendung amerikanischen Rechts zu Gunsten amerikanischer Staatsbürger; mit den beiden Ausnahmen, dass amerikanische Interessen vorrangig berührt sind oder dass das „alternative forum“ kein „fair trial“ eröffnet. Allerdings sind bei der Vorbereitung dieses Beitrags keine Fälle aufgefallen, in denen diese beiden Kriterien derart überwogen, dass ein Beklagtenantrag auf Anwendung der „forum non conveniens“-Doktrin zurückgewiesen wurde.

d) Zusätzliche Fragestellungen

Weitere Fragen, zum Beispiel danach,

- wann ein besonderes amerikanisches Interesse an der Aufnahme und Entscheidung des Falles bestünde,
- was ein angemessener ausländischer Gerichtsstand in concreto ist sowie
- wie damit umzugehen sei, dass amerikanische Beklagte versuchten, mit prozessualen „Tricks“ ein Verfahren in den USA zu vermeiden,

blieben offen. Daher mögen die folgenden Fälle erörtert werden; nicht immer entschieden durch den *US Supreme Court*, aber mit Sachverhaltsaspekten, die das Bild abrunden.

2. Der Fall NFD 108

a) Ausgangsfall

Am 8.2.1988 stürzte ein Fairchild Metroliner III des *Nürnberger Flugdienstes* auf seinem Weg von Hannover nach Düsseldorf in einem Wintergewitter ab. Die Ermittlungen ergaben, dass – abgesehen von einem Pilotenfehler – das Unglück darauf zurückzuführen war, dass das elektrische System nicht ausreichend gegen Blitzeinschläge geschützt war: eine 9 US-Dollar teure Sicherung hätte den Unfall verhindert. Die Angehörigen aller deutschen Opfer verklagten daher den Flugzeughersteller

Fairchild Swearingen vor einem *Gericht des Bundesstaates Texas* wegen eines Produktfehlers. Recherchen vor Klageerhebung hatten ergeben, dass texanische Gerichte zur Frage der Anwendung der „forum non conveniens“-Doktrin eine klägerfreundlichere Auffassung vertraten. Die Beklagte reagierte mit einem Eigenantrag auf Konkurseröffnung. Infolgedessen wurden die Fälle, nach einer „Zwischenstation“ beim Konkursgericht von einem Bundesgericht verhandelt. Vor diesem verteidigte sich der Flugzeughersteller in erster Linie mit dem „forum non conveniens“-Argument. Die Klägeranwälte hingegen verwiesen auf eine Sonderbestimmung des amerikanischen Konkursrechts, wonach die Zuständigkeit amerikanischer Bundesgerichte gegeben sei, wenn es sich um Fälle der Körperverletzung oder der widerrechtlichen Tötung handle. In diesen Fällen entscheidet das Konkursgericht, ob dasjenige Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist, oder dasjenige, in dessen Gerichtsbezirk das Konkursverfahren anhängig ist. Eine aus Sicht der Klägeranwälte klare Zuweisung eines derartigen Falles an das amerikanische Gerichtssystem.

b) Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts

Gleichwohl haben sich die Beklagten mit dem „forum non conveniens“-Argument bis hin zum *US Supreme Court* durchgesetzt. Die Entscheidung des *Berufungsgerichts* vom 22.1.1993¹⁵ ist nicht nur deshalb erwähnenswert, weil das „forum non conveniens“-Prinzip über das amerikanische Konkurs- und Prozessrecht gestellt wird. Auch sonst ist die Begründung lesenswert. Sie bezieht folgende Argumente in ihre Urteils-erwägungen ein.

Die Entscheidungskompetenz über Fragen der Zuständigkeit leitet das *Berufungsgericht* hier aus Art. 3 der amerikanischen Verfassung ab und damit aus der inhärenten Macht eines Gerichts, auch administrative Aspekte von Prozessen zu kontrollieren, die ihm angetragen werden. Es heißt dann weiter, dass es das Recht amerikanischer Gerichte sei, zu verhindern, dass ihnen angetragene Prozesse Instrumente von Missbrauch und Unterdrückung werden. Derart „hoch aufgehängt“, billigt das *Berufungsgericht* der *ersten Instanz* einen weitgehenden Ermessensspielraum zu. Nur in Fällen klaren Ermessensmissbrauches könne ein Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung korrigieren. Ermessensmissbrauch konnte das *Berufungsgericht* in diesem Fall nicht feststellen: Zwar sei richtig, dass das amerikanische Konkursrecht der dortigen Gerichtsbarkeit eine gewisse Präferenz zur Entscheidung über Deliktsrechtsfälle gebe, deretwegen die Gemeinschuldnerin verklagt werde. Jedoch sei dieser Grundsatz Ausfluss des Prinzips eines gewissen amerikanischen nationalen Interesses an der Verfolgung derartiger Fälle vor der amerikanischen Justiz. Das *Berufungsgericht* zieht in diesem Zusammenhang einen Vergleich zu Kartellrechtsverstößen. In jenen und nur in jenen gebe es ein spezifisches amerikanisches Interesse daran, dass amerikanische Gerichte die amerikanische nationale Politik gegen Monopole verteidigen. In Konkursfällen stellt (zusammengefasst) das *Berufungsgericht* ein solches nationales Interesse nicht fest und wendet sich dann in einer Art Entscheidungskatalog den verschiedenen Aspekten der Abwägung zu:

¹⁴ Gulf Oil Corp. v. Gilbert, 330 U. S. 501.

¹⁵ U.S. Court of Appeals for the Fifth Circuit – 981 F.2 d 824 (5th Cir. 1993).

- Gerichte in Deutschland bieten den Klägern angemessenen Rechtsschutz, weil §§ 823, 844 BGB Schadensersatzansprüche begründen und deutsche Gerichte allen Beteiligten dieselbe Höhe bieten.
- Die Abwägung der Faktoren privaten Interesses führt zur Zuständigkeit deutscher Gerichte: Der leichtere Zugang zu Beweismitteln, die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen gegen unwillige Zeugen und Kostenerstattung gegenüber willigen Zeugen, leichte Gelegenheit, den Unfallort zu sehen, falls notwendig und andere Faktoren wie Leichtigkeit, Schnelligkeit und Kosten eines Gerichtsverfahrens bzw. die Vollstreckbarkeitserklärung eines Urteils.¹⁶
- Die Verfügbarkeit aller Beweismittel im Zusammenhang mit dem Unfall in Deutschland, der Sitz der *NFD* weiterhin
- die Tatsache, dass alle Beweismittel im Zusammenhang mit der Schadensberechnung (Gesundheit, Lebenserwartung, Ausbildung, gegenwärtige und künftige Einkunftserwartungen) sich in Deutschland befinden
- Zeugen in Deutschland sind nicht dem amerikanischen zivilprozessualen Ordnungsrecht unterworfen,
- die Unmöglichkeit für die Beklagte, die Fluggesellschaft und den Nachlass der Piloten im Wege einer „Streitverkündung“ in den Prozess einzubeziehen und
- sprachliche Probleme.

Weil das *Berufungsgericht* meinte, die *erste Instanz* hätte diese Faktoren im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung abgewogen, hat es nicht mehr in einem letzten Schritt bestimmte Faktoren öffentlichen Interesses berücksichtigt bzw. gegeneinander abgewogen.

c) Schadenshöhe

In Bezug auf die Schadenshöhe enthält die Entscheidung jedoch eine interessante Fußnote: „The likelihood that German law would govern the case“.

Dies mag als weiterer Hinweis darauf verstanden werden, dass nach dem Verständnis des *Berufungsgerichts* auch für die Schadensbemessung der Höhe nach deutschen Prinzipien anzuwenden wären und die an für sich „Millionen“ im amerikanischen Schadensersatzurteil nicht automatisch auch Ausländern zugesprochen werden können. Genauso fasst *Mendelsohn*¹⁷ die Auffassung US-amerikanischer Gerichte zur Schadensbemessung zusammen: „Once liability has been largely determined ..., than under Forum Non Conveniens, every foreign plaintiff should be transferred to his or her domicile court for determination by that court – not by the US court – of damages he or she is entitled to receive“ ... „US Courts handling aviation disaster cases today likewise believe that foreigners should be compensated under the laws of their domiciles rather than under the laws of the United States.“

Wie konsequent die „forum non conveniens“-Doktrin von amerikanischen Gerichten derzeit angewendet werden, mögen folgende Beispiele verdeutlichen:

3. Der Fall SQ006

Am 31.10.2000 kollidierte eine Boeing 747 der *Singapore Airlines*, auf dem Weg von Taipeh nach Singapur, auf der Startbahn mit einem Baugerät. Die Maschine fing Feuer; einige Passagiere konnten nicht gerettet werden, weil im Zuge des

Brandes die Notrutschen versagten. Ausländische Angehörige verklagten *Boeing* mit der Begründung, ein sicheres Flugzeug müsse eine derartige Kollision aushalten, ohne sofort in Flammen aufzugehen. Obwohl es sich bei dem Flugzeugtyp um das Flugschiff des größten amerikanischen Flugzeugherstellers handelte, obwohl also Sicherheitsaspekte dieses Typs Auswirkungen auf unzählige amerikanische Staatsbürger haben könnten, verneinte die US-Justiz in beiden Instanzen¹⁸ seine Zuständigkeit.

4. Der Fall Air France AF 447

Von einer der letzten negativen Entscheidungen betroffen waren sogar Angehörige amerikanischer Opfer. Am 30.5.2009 stürzte ein Airbus A330 der *Air France* auf dem Weg von Rio de Janeiro nach Paris in den Südatlantik. Unter den Opfern waren auch die Eheleute *Harris*, amerikanische Staatsbürger. Deren Angehörige – gleichfalls Amerikaner – verklagten *Air France* auf Schadensersatz vor dem *amerikanischen Bundesgericht für den nördlichen Distrikt von Kalifornien*. Selbst in diesem Fall nahm das *Gericht* die Klage nicht zur Entscheidung an. Dafür genügte ihm, dass die Eheleute *Harris* zum Zeitpunkt des Unfalles seit mehr als einem Jahr in Brasilien lebten und auf einer Flugreise waren, die die USA nicht berühren sollte. Der *Richter* handelt dann die verschiedenen Aspekte in ihrem vorstehend beschriebenen Sinn ab:

- Die französischen Gerichte seien ein adäquater alternativer Gerichtsstand, wengleich das französische Gerichtssystem sehr viel langsamer sei als das in den USA;
- zwar seien einige Zulieferer amerikanische Unternehmen, aber die anderen Faktoren privaten Interesses (Verfügbarkeit der Beweismittel, Zwangsmaßnahmen gegen unwillige Zeugen, Kostenerstattung gegenüber willigen Zeugen und „alle anderen praktischen Probleme, die die Durchführung eines Gerichtsverfahrens leicht, schnell und preiswert machen“), stünden außerhalb der USA zur Verfügung;
- keine Faktoren öffentlichen Interesses sprächen für eine Prozessführung vor amerikanischen Gerichten: Das amerikanische Interesse an der Verwendung nur sicherer Flugzeugteile würde von französischem Interesse überlagert; auch und gerade, weil es angesichts der Gefährdungshaftung nach der Montrealer Konvention keinen ernsthaften Grund gebe, einen Zulieferer in den USA anstelle des Luftfrachtführers in Frankreich auf Schadensersatz zu verklagen.
- Hinsichtlich des für die Schadensbemessung anwendbaren Rechts legt sich der Richter allerdings nicht fest. Es findet sich der Hinweis darauf, dass möglicherweise französisches Recht auch zur Anwendung käme.¹⁹
- Jedoch haben die Kläger gegen die Entscheidung vom 4.10.2010 ebenso wenig eine Berufung versucht, wie jetzt im Falle „Germanwings 4U 9525“.

¹⁶ Der letzte Punkt ist wieder leicht falsch, wenn ein Urteil gegen die Beklagten in den USA hätte vollstreckt werden müssen.

¹⁷ *The Federal Lawyer* 2008, 33 ff.

¹⁸ Der *Supreme Court* wurde nicht angerufen.

¹⁹ Was man bei einer Gefährdungshaftung nach der Montrealer Konvention, mithin feststehender Haftung dem Grunde nach und Nationalität sowie Domicil der Opfer außerhalb Frankreichs als zweifelhaft ansehen mag.

5. Der Fall Germanwings 4U 9525

Hier hatten einige Kläger versucht, die den Co-Piloten ausbildende amerikanische Flugschule auf Schadensersatz mit der Begründung in Anspruch zu nehmen, angesichts der Vorerkrankungen hätte Herr Lubitz nie zum Piloten ausgebildet werden dürfen. Nach einer ähnlichen Abwägung wie im Falle „Harris v. Air France“ ist das *Gericht* auch hier zu der Auffassung gelangt, dass eine Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu einer Nichtannahme des Falles nach der „forum non conveniens“-Doktrin führte.

6. ... causa finita?

Die Beiträge zu Für und Wider der „forum non conveniens“-Doktrin sind zahllos. Zur ersten Übersicht über die beiderseitigen Argumente mag der Beitrag von Verna und Dameris/Weiner/Crane „Debating Forum Non Conveniens“²⁰ dienen, als Update der Beitrag von Mendelsohn.²¹ Eine aktuelle Arbeit von Gardner²² ist nicht nur ein Plädoyer für die Abschaffung der Doktrin, sondern eine umfassende Zusammenfassung der Geschichte und Aspekte dieser Doktrin.

Ein Argument sei herausgegriffen: Amerikanische Prozessanwälte verweisen stets auf den unglaublichen Aufwand, den die Discovery mit sich bringt, die nach Klageerhebung und vor der Verhandlung von den Parteien selbst und auf eigene Kosten durchzuführende Sammlung der im „trial“ zu verwendenden Beweismittel. Bei einem Unfall im Ausland, etwa im Amazonas-Urwald,²³ wo die Unfallstelle zu untersuchen und Zeugen in einer anderen Sprache zu befragen sind, die weit verstreut wohnen und nur mit kleinen Booten zu erreichen sind, kann die Discovery nach amerikanischen Prozessregeln so aufwendig sein, dass dies an Rechtsverweigerung grenzen kann. Das wäre in etwa das Gegenteil zu einem Schutz der Rechte beider Prozessparteien in einem Land mit einer der modernsten Rechtsordnungen.

Weder die Problematik hinreichenden Rechtsschutzes vor einem anderen Gericht als dem angerufenen amerikanischen noch die Zuständigkeitsfrage für den Prozess gegen die Flugschule im Falle „Germanwings“ scheinen hingegen abschließend geklärt. Vielmehr ist die Frage offen, was zu geschehen hat, wenn das ausländische Gericht den „verwiesenen“ Fall ebenfalls nicht zur Entscheidung annimmt.

7. Der Fall West Caribbean Airways Flug 708

a) Ausgangsfall

Diese Entscheidung ist ein treffliches Beispiel: Die Maschine stürzte am 16.8.2005 auf dem Weg von Panama nach Martinique über Venezuela ab. Alle 160 Passagiere und Besatzungsmitglieder starben. Wiederum wurde für ausländische Kläger Rechtsschutz vor einem *Bundesgericht in Florida* gesucht, das die Klage wiederum unter der Bedingung abwies, dass nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Klage vor dem als adäquat angesehenen Gericht eingereicht würde. Daraufhin verklagten die Angehörigen die *Fluggesellschaft in Martinique* – verloren jedoch in Frankreich durch alle Instanzen. Auch die *Cour de Cassation* wies die Klage ab. Die Begründung allerdings indiziert, dass die Kläger „ernsthaft“ überhaupt nicht „ernsthaft“ versuchten, vor dem *Gericht in Martinique* und den Instanzen zu Gunsten der Zuständigkeit französischer Gerichte

zu argumentieren. Es scheint so gewesen zu sein, dass die Anwälte den Weg zur französischen Justiz nur suchten, weil sie dies nach der zuvor ergangenen Entscheidung des *amerikanischen Bezirksgerichts* tun mussten. Vor den französischen Gerichten – so das *amerikanische Berufungsgericht* im Wiederaufnahmeverfahren – sollen die Anwälte der Kläger durchgehend dahingehend argumentiert haben, die französischen Gerichte wären für die Entscheidung nicht zuständig, weil die Kläger ihr Wahlrecht zu Gunsten eines *US-Bundesgerichts für den südlichen Distrikt von Florida* ausgeübt hätten. Konsequenterweise hat dann der *französische Oberste Gerichtshof* entschieden: Wenn die Kläger so argumentierten und nach ihrem eigenen Vortrag keinen Rechtsschutz vor französischen Gerichten wollten, dann werde dieser auch nicht gewährt.

Offenkundig hat das *amerikanische Berufungsgericht* an dem Punkt angesetzt, bei dem die Kläger nach dem Urteil der *Cour de Cassation* erneut Rechtsschutz suchten. Kurz zusammengefasst meinte das *Berufungsgericht*: Wer so (leichtfertig) mit der Option eines Gerichtsstandes umgehe wie die Kläger in Frankreich, könne anschließend nicht (wieder) vor amerikanischen Gerichten erscheinen. Wörtlich heißt es in der Berufungsentcheidung über die Wiederaufnahme: „Because they (=die Kläger) failed to do so, possibly for strategy reasons, we conclude that their attempt to raise the argument anew in their motion to vacate must also fail.“

Der *US Supreme Court* hat den Fall nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Ein wegweisender Aspekt

Dieser Fall spricht ein grundsätzliches Problem an: Wie geht es mit dem Rechtsstreit weiter, nachdem das amerikanische Gericht die Entscheidungskompetenz abgelehnt hat? Der Kläger hat dann vor einem „angemessenen“ Gericht Klage zu erheben; aber was ist, wenn dieses Gericht das Verfahren nicht annimmt? Das Problem geht über Fälle wie „West Caribbean“ hinaus, wo die die Klägerseite vertretenden Anwälte offenkundig gar keinen Prozess vor französischen Gerichten wollten, sondern diesen nur als „Durchgangsstation“ behandelten, um doch wieder vor die amerikanischen Gerichte zu kommen.

Aus einem JonesDay-Report aus dem Jahre 2007²⁴ für eine IATA-Konferenz geht hervor, dass einige mittelamerikanische Länder so weit gekommen sind, sog. „Blocking Statues“ einzuführen. Diese sollen verhindern, die lokalen Gerichte mit Verfahren zu konfrontieren, die woanders begonnen wurden.

Auch nach deutschem Prozessrecht kann man an der Klagezulässigkeit zweifeln: Das Prinzip der anderweitigen Rechtshängigkeit als negative Prozessvoraussetzung²⁵ mag ein Argument gegen die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes sein

²⁰ The Air & Space Lawyer 2008, 9.

²¹ „Recent Developments in Forum Non Conveniens Doctrine“ The Federal Lawyer 2005, 45 ff.

²² „Retiring Forum Non Conveniens“ NEW YORK UNIVERSITY LAW REVIEW [Vol. 92:390 Bl. 391 ff.

²³ Gol Transportes Aéreos Flight 1907 Midair Collision vom 29.9.2006.

²⁴ <http://www.jonesday.com/files/Publication/d11coe61-214c-42fo-a81a-cf13885e1cd7/Presentation/PublicationAttachment/4a54f357-b076-4434-a0d3-d37a5f527dc3/aviation%20claims.pdf>.

²⁵ Becker-Eberhard, in: MüKoZPO, § 261 Rdnr. 42-43.

Denn durch eine „forum non conveniens“-Entscheidung in den USA ist der Prozess dort nicht beendet, sondern ausgesetzt. Er ruht während des Prozesses von einem ausländischen, angemessenen Forum. Abgewiesen wird die Klage nämlich in den USA erst dann, wenn der Kläger nicht innerhalb der gerichtlich gesetzten Frist im Ausland Klage erhebt.

Aber auch ein ruhendes Verfahren bleibt prozessrechtlich anhängig. Vermutlich hat das auch im Fall „Germanwings 4U9525“ der *amerikanische Richter* erkannt, der bestimmte Bedingungen aufgestellt hat, zu welchen gehört, dass das deutsche Gericht den Prozess auch zur Entscheidung annimmt. Offen ist jedoch, wie es weitergeht, wenn sich die deutschen Gerichte dagegen entscheiden. Der Fall „West Caribbean“ ist ein Beispiel dafür, dass eine weitergehende Rechtsverfolgung in den USA dann nicht sicher ist.

Selbst wenn das amerikanische Gericht nach einem prozessualen Zwischenspiel im Ausland das Verfahren wieder aufnimmt und entscheidet: Damit ist noch lange nicht gesagt, dass die Kläger – wie von ihren Anwälten ursprünglich versprochen – in den Millionenkategorien behandelt werden, die vielleicht amerikanischen Klägern zustehen würden. Der Fall „NFD 108“ ist vielmehr ein Indiz dafür, dass die amerikanischen Gerichte nur über eine Haftung dem Grunde nach entscheiden und dann wiederum, möglicherweise durch eine neue „forum non conveniens“-Entscheidung, deutsche Gerichte dazu veranlassen, zur Schadenshöhe zu entscheiden.

c) Neuland

Das ist rechtliches Neuland, weil es nach den Recherchen des Verfassers noch keine Fälle gegeben hat, in denen ein amerikanisches Gericht – nach zunächst ergangener „forum non conveniens“-Entscheidung und anschließender Versagung des Rechtsschutzes im Ausland – ein Verfahren wieder aufgenommen und wenigstens dem Grunde nach entschieden hat.

IV. Ausblick

Was bleibt vom Fall „Germanwings“? Unerfüllte Versprechen, in dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten für einen schmerzlichen Verlust Schadensersatz weit jenseits der Grenzen nationaler Rechtsprechung zu erhalten. Zwar mag dieser Versuch für die Kläger auf den ersten Blick kosten- und damit risikolos gewesen sein.²⁶ Weil aber keine besonderen Umstände vorlagen, auf Grund derer ausnahmsweise das *amerikanische Gericht* die Klage zur Entscheidung annahm, bleibt dieser Versuch ein juristisches Strohfeuer. Spätestens nach Klageeinreichung (hier) in Deutschland sind die Kläger mit Kosten des eigenen Anwalts ebenso konfrontiert wie mit dem „loser pays principle“ des § 91 ZPO.

Wie deutsche Gerichte mit einer ihnen derart zwangsweise angetragenen Klage umgehen, ist allerdings noch nicht entschieden. Vielleicht ist dabei auch ein Abwägungskriterium, wenn die Kläger – wie im Falle „Germanwings“ – nicht erst einmal in den USA durch die Instanzen gegangen sind, um sich höchstrichterlich und rechtskräftig absegnen zu lassen, dass die amerikanischen Gerichte unzuständig sind. Zu dem Kostenrisiko kommen Faktoren der Zeit und der Vollstreckungssicherheit. Ein Verfahren in den USA, durch die Instan-

zen und allein zu den Prinzipien des „forum non conveniens“, kann bis zu drei Jahren dauern, ein anschließendes deutsches Verfahren bis zur Rechtskraft ebenfalls. Wenn man dann in den USA wieder anfangen kann und muss, sind vielleicht 10 Jahre vergangen, in denen viel passieren kann – beispielsweise auch das Verschwinden der beklagten Partei, ihre Insolvenz oder der Verlust ihres Versicherungsschutzes.

Dies alles sollte ernsthaft beratende Anwälte davon abhalten, Familien – insbesondere in der verzweifelten Situation des Verlustes eines Angehörigen – zu juristischen Abenteuern zu raten. Es bleibt ein fader Beigeschmack, wenn Anwälte, die es eigentlich besser wissen müssten, ihren Mandanten dies offenbar nur aus Marketinggesichtspunkten tun.

V. Summary

Civil courts in different countries do not always act consistently when it comes to issues of jurisdiction. Consequently, a party seeking justice may have to face the fact that none of the selected forums accepts jurisdiction. The author explains this using the example of the US Forum non Conveniens Doctrine. This essentially reserves the US legal system for American residents in cases (1) of foreigners (2) without a very specific link to the US and (3) in the existence of an appropriate foreign forum. On this basis, US courts deny their jurisdiction and order the case to be dismissed unless the plaintiff filed a new lawsuit in such foreign convenient forum within a certain period of time.

However, there is, to date, one issue remaining to be resolved: What happens once such other forum does not accept the case, for example, because of the same case still pending in the US court? There is at least one case where US courts denied jurisdiction even in a “second round”, in a case where (1) as a consequence of a Forum non Conveniens decision (2) the plaintiffs re-filed before a foreign forum being convenient in the eyes of the US courts but (3) where such foreign court also refused to hear the case.

Thus, it may be quite dangerous to initiate a lawsuit before a court which is likely to declare itself as not to be competent.

Prof. Dr. Ulrich von Jeinsen



²⁶ Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Beauftragung amerikanischer Anwälte für die *Germanwings*-Familien keine kosten- und risikolose Rechtsverfolgung bedeutete. Denn die deutschen Anwälte haben, obwohl gegenüber den Familien ursprünglich anders kommuniziert, auf Grund geschickter Vertragsgestaltung bereits außergerichtlich Höchstgebühren abrechnen können.